

BUNDESKARTELLAMT

10. Beschlussabteilung

Kaiser-Friedrich-Str. 16
53111 Bonn
www.bundeskartellamt.de

Az. B10-1/09- ~~506~~ 300

☎ 0228 9499-209
☎ 0228 9499-179
gero.meessen@bundeskartellamt.bund.de

Bundeskartellamt • Kaiser-Friedrich-Str. 16 • 53113 Bonn

26. November 2009

Aktionsgemeinschaft
Nachtstrom-Nutzer Karlsruhe
Herr Ulrich Becksmann
Am Kegelsgrund 26
76229 Karlsruhe

Betr.: Ihr Schreiben vom 6. Oktober 2009

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Becksmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 6. Oktober 2009 zum Thema „Heizstrom“. Das Bundeskartellamt erhält eine Vielzahl von Bürgereingaben zu diesem Thema. Die meisten Beschwerden haben Preiserhöhungen des jeweiligen Energieversorgers bei Heizstrom zum Inhalt und verweisen häufig auch auf die nicht vorhandenen Wechselmöglichkeiten für Heizstrom-Kunden.

Nach Abschluss der im Jahr 2008 geführten Preismissbrauchsverfahren gegen über 30 Gasversorger hat die 10. Beschlussabteilung des Bundeskartellamts in den vergangenen Monaten intensive Ermittlungen in Bezug auf die Heizstrommärkte, d. h. die lokalen Märkte für die Belieferung privater Endkunden mit Elektrizität zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen und elektrischen Wärmepumpen, durchgeführt.

Mitte September 2009 hat das Bundeskartellamt nun Verfahren wegen des Verdachts des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durch das Fordern überhöhter Preise bei der Belieferung von privaten Endkunden mit Heizstrom eingeleitet. Einzelheiten zu den eingeleiteten Verfahren sowie zur Vorgehensweise des Bundeskartellamts können Sie der Presseerklärung und dem Faltblatt „Fragen und Antworten“ entnehmen, die diesem Schreiben beiliegen.

Darüber, ob auch gegen Ihren Energieversorger ein Verfahren eingeleitet wurde, kann ich Ihnen in diesem Verfahrensstadium keine Auskunft erteilen, da es sich nur um einen Anfangsverdacht auf Grund eines mengengewichteten Tarifvergleichs handelt.

Sollte sich der Anfangsverdacht nach Analyse der unternehmensspezifischen Erlös- und Kostensituation verfestigen, wird das Bundeskartellamt die Öffentlichkeit darüber auf der Internetseite des Bundeskartellamts unter www.bundeskartellamt.de informieren.

An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass die Vorgehensweise des Bundeskartellamts ausdrücklich *nicht* vorsieht, einzelne *Preiserhöhungen* von Versorgern zu überprüfen, sondern deren *Erlösniveau* mit dem anderer, günstiger Unternehmen vergleicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gero Meeßen

Anlagen



Fragen und Antworten -Verfahren gegen Heizstromanbieter-

Was ist „Heizstrom“?

Unter dem Begriff „Heizstrom“ werden solche Stromlieferungen zusammengefasst, die zum Betrieb von temperaturabhängigen, unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen erfolgen. Konkret handelt es sich bei Heizstrom um Elektrizität zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen, elektrischen Wärmepumpen und Strom-Direktheizungen.

Wie unterscheidet sich „Heizstrom“ vom „normalen“ Haushaltstrom?

Bisher hat das Bundeskartellamt den Markt für Heizstrom als Teil des „normalen“ Haushaltskundenmarktes angesehen. Die 10. Beschlussabteilung hat sich 2009 aber dafür entschieden, den Markt für Heizstrom als eigenen sachlich relevanten Markt anzusehen und zwar aus folgenden Gründen:

- Heizstrom hat ein anderes Lastprofil als Haushaltsstrom: Während bei Haushaltsstrom tagsüber charakteristische Lastspitzen vorliegen (morgens, mittags, nachmittags), wird das Lastprofil des Heizstroms durch die Außentemperatur bestimmt (wie bei Gas)
- Heizstrom wird nachts bezogen, bei Haushaltsstrom liegen die Schwerpunkte des Bezugs tagsüber
- Heizstrom wird auch rechtlich von Haushaltsstrom unterschieden: Für Heizstrom gelten geringere Netzentgelte und eine andere Konzessionsabgabe
- Die Beschaffungskosten für Heizstrom sind deutlich geringer, da Strom nachts zu off-peak-Zeiten wesentlich günstiger ist

Wie groß ist der Markt für Heizstrom?

In Deutschland nutzen etwa 2,2 Millionen Haushalte Strom zu Heizzwecken. Das entspricht einem Anteil an den insgesamt beheizten Haushalten in Höhe von etwa 4 %. Die meisten dieser Haushalte – rund 2 Millionen- verfügen über Nachtspeicherheizungen. Elektrische Wärmepumpen werden in etwa 200.000 Haushalten zur Raumheizung eingesetzt. Strom-Direktheizungen haben kaum eine Bedeutung. Von den 2,2 Millionen Haushalten werden jährlich – in Abhängigkeit der Witterung – um 20 Mrd. kWh Strom zu Heizzwecken nachgefragt.

Die Unternehmen, gegen die bisher Verfahren eingeleitet worden sind, beliefern ca. 700.000 Kunden mit Heizstrom, die 5 Vergleichsunternehmen um 500.000 Kunden, zusammen also ca. 1,2 Millionen Kunden.

Demgegenüber umfasst der Markt für die Belieferung von privaten Endkunden mit „normalem“ Haushaltsstrom über 36 Millionen Haushalte, die zu Haushaltszwecken jährlich um 125 Mrd. kWh Strom verbrauchen.

Warum gibt es im Bereich für Heizstrom kaum Wechselmöglichkeiten?

Bei den vom Bundeskartellamt als sachlich eigenständig abgegrenzten Heizstrom-Märkten findet kein nennenswerter Wettbewerb statt. Ein Hauptgrund für den fehlenden Wettbewerb auf diesen Märkten ist in den besonderen technischen und administrativen Anforderungen an die Bereitstellung eines Lastprofils für Heizstromkunden zu suchen. Insbesondere die oft hohe Zahl unterschiedlicher Lastprofile der verschiedenen Netzbetreiber und der daraus resultierende administrative Aufwand machen ein überregionales Heizstromangebot für viele Unternehmen unattraktiv. Ein standardisiertes Lastprofil für Heizstromkunden existiert nicht. Das Lastprofil für Heizstromkunden unterscheidet sich insbesondere wegen der Temperaturabhängigkeit erheblich von normalen Haushaltsstromlieferungen. Des Weiteren legen Gutachten nahe, dass einzelne Heizstromanbieter womöglich zu nicht

kostendeckenden Preisen anbieten. Das lässt den Markteintritt für neue Wettbewerber als nicht lukrativ erscheinen.

Warum gibt es Preis-Unterschiede zwischen Haushalts- und Heizstrom?

Die Preise für normalen Haushaltsstrom unterscheiden sich teilweise erheblich von den Preisen für Heizstrom. Ein wesentlicher Grund für den Unterschied ist in den unterschiedlichen Höhen der Netzentgelte sowie den Konzessionsabgaben zu sehen. Diese sind durchgängig niedriger als für normale Haushaltsstromlieferungen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass zumindest ein großer Teil der Heizstromanbieter die relevanten Strommengen zu Heizzwecken zu günstigeren Konditionen beschaffen kann als Haushaltsstrom. Da zumindest Nachtspeicherheizungen überwiegend in der Nacht Strom benötigen, können hierfür vergünstigte Beschaffungskonditionen, nämlich zu so genannten „off-peak-Zeiten“, erzielt werden.

Auf dem Markt zur Belieferung privater Endkunden mit „normalem“ Haushaltsstrom, d. h. zum Betrieb von Haushaltsgeräten oder Leuchtmitteln, bestehen ausreichende Wechselmöglichkeiten und es herrscht ein ausreichender Wettbewerb. Auf diesem Markt kann der Verbraucher die bestehenden Wechselmöglichkeiten prüfen und diese nutzen.

Nach welcher Methode geht das Bundeskartellamt gegen Heizstromanbieter vor?

Das Bundeskartellamt wendet bei der Missbrauchsaufsicht im Energiebereich das so genannte „Vergleichsmarktkonzept“ an. Gegenstand dieser Methode ist der Vergleich der Preise bzw. Erlöse von Unternehmen. Bevorzugt zieht das Bundeskartellamt einen Vergleich der Erlöse heran, da diese im Gegensatz zu reinen Preisvergleichen bereits eine Mengengewichtung beinhalten und darüber hinaus die Umsätze aus allen Tarifen eines Marktsegments berücksichtigen. Grundsätzlich vergleicht die Beschlussabteilung nicht die Bruttopreise bzw. –erlöse miteinander, sondern zieht die staatlichen Abgaben und Steuern sowie die von den Regulierungsbehörden Netzentgelte ab. Zusätzlich zum Erlösvergleich wird auch die Kostenseite der Unternehmen berücksichtigt. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass sich einige Unternehmen bei Heizstrom in der Kostenunterdeckung befinden. Die Beschlussabteilung wird dann entsprechend der Praxis bei den Gaspreisverfahren prüfen, ob die Unternehmen zu hohe Beschaffungskosten haben. Haben sie niedrige Beschaffungskosten und sind in der Kostenunterdeckung, würde der Anfangsverdacht entfallen.

Das Bundeskartellamt prüft nicht, ob und ggf. in welchem Umfang ein Unternehmen innerhalb eines bestimmten Zeitraums *Preiserhöhungen* durchgeführt hat. Vielmehr ist das *Preisniveau* eines Unternehmens im Vergleich zu anderen die relevante Beurteilungsgröße. Das erklärt, warum das Bundeskartellamt zunächst auch solche Unternehmen als Vergleichsunternehmen herangezogen hat, die kürzlich *Preiserhöhungen* durchgeführt haben.

Die Vergleichsunternehmen hatten bei dem mengengewichteten Vergleich des Heizstromtarifes, in dem sich die Mehrzahl der Kunden befindet, im gesamten Jahr 2008 die günstigsten Preise. Maßstab ist also das Preisniveau im Jahr 2008, nicht aber etwaige *Preiserhöhungen*.

Wie lange wird es dauern, bis die Verfahren abgeschlossen werden?

Die Auskunftsbeschlüsse sind den Unternehmen Mitte September 2009 zugestellt worden. Die Frist zur Übermittlung der angeforderten Daten läuft bis Ende Oktober 2009, in Einzelfällen ist von Fristverlängerungsanträgen auszugehen. Auf Grund der Komplexität der Auswertung einerseits und der Möglichkeit zur Gewährung rechtlichen Gehörs der betroffenen Unternehmen andererseits kann frühestens im Frühjahr 2010 mit ersten Ergebnissen gerechnet werden.

Stand: September 2009.